

Allgemeine Geschäftsbedingungen

IVANTIS EUROPE B.V. Schiphol Boulevard 359 1118 BJ,
Luchthaven Schiphol, NOORD-HOLLAND Netherlands,
www.ivantisinc.com (« Ivantis »)
gültig ab September 2022

1. ANWENDUNGSBEREICH

- 1.1. Diese AGB gelten für den Erwerb von IVANTIS Chirurgie Produkten. Abweichende Vereinbarungen sind nur gültig, wenn diese in Schriftform vereinbart wurden.
- 1.2. Mit der Auftragserteilung anerkennt der Kunde diese AGB und deren vorbehaltlose Umsetzung.
- 1.3. Die AGB gehen allen abweichenden Sonderkonditionen vor, selbst wenn diese von Vertretern oder Bevollmächtigten des Unternehmens zugesichert wurden. Etwaige Sonderkonditionen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch die Geschäftsleitung.
- 1.4. Nebenabreden und Vertragsänderungen bedürfen ihrer Gültigkeit der Schriftform. Alle früheren Vereinbarungen, gleich welcher Form, werden durch diese AGB ersetzt.
- 1.5. Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist im Wege ergänzender Vertragsauslegung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem Willen der Vertragsparteien, wie er aus diesem Vertrag ersichtlich wird, am nächsten kommt.
- 1.6. IVANTIS kann jederzeit die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ganz oder teilweise auf andere Gesellschaften des Alcon-Konzerns übertragen.
- 1.7. Verzichtet IVANTIS darauf, einen vertraglichen Anspruch im Einzelfall durchzusetzen, so kann dies nicht als genereller Verzicht darauf betrachtet werden.
- 1.8. Kunden von IVANTIS müssen in der Schweiz oder in Liechtenstein ansässig und im Handelsregister eingetragen sein.

2. AUFTRAGSERTEILUNG/BESTELLUNG

- 2.1. Bestellungen von Verbrauchsmaterial sind telefonisch oder schriftlich direkt an die Bestellsannahme von IVANTIS zu richten. Ziff. 2.2 der AGB bleibt vorbehalten.
- 2.2. Bestellungen von Produkten zu Demozwecken und Leihinstrumente erfolgen über den zuständigen Aussendienst- Mitarbeiter.
- 2.3. Für Bestellungen von Verbrauchsmaterial und Instrumenten mit einem Warenwert unter CHF 500.- (exkl. MWST) wird ein Betrag von CHF 24.- für die Verpackungs- und Frachtkosten in Rechnung gestellt. Bestellungen über diesem Betrag sind portofrei. Leihinstrumente zu Demozwecken werden stets portofrei zur Verfügung gestellt.
- 2.4. Bei Express-Bestellungen von Verbrauchsmaterial und Instrumenten werden dem Kunden unabhängig vom Bestellwert stets die effektiven Frachtkosten in Rechnung gestellt.
- 2.5. Bestellungen von Geräten bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit eines schriftlichen, gültig unterzeichneten Vertrages.
- 2.6. Bei der Bestellung von Geräten sind die Kosten für Lieferung, Installation, Zoll, Fracht, Transport-Versicherung und Verpackung bereits im vereinbarten Kaufpreis enthalten.
- 2.7. Mit Ausnahme der Bestellung von Geräten, welche sich nach Ziff. 2.5 richtet, gelten in Übereinstimmung mit den AGB erteilte Bestellungen grundsätzlich als von IVANTIS angenommen, sofern
(i) sie von IVANTIS bereits ausgeliefert wurden, (ii) sie von IVANTIS schriftlich bestätigt wurden oder (iii) nicht innert 10 Tagen schriftlich eine anderslautende Benachrichtigung ergeht. Angenommene Bestellungen gelten in der Folge als fest erteilte Aufträge und können nicht mehr storniert werden.

3. LIEFERUNGEN VON VERBRAUCHSMATERIAL UND INSTRUMENTEN

- 3.1. Die Lieferung der Ware erfolgt an die vom Kunden spezifizierte Lieferadresse. Wird keine solche angegeben, gilt der Sitz des Kunden als Lieferort.
- 3.2. Nach Erhalt prüft der Kunde die gelieferte Ware auf deren Richtigkeit und Güte. Fehlerhafte oder durch den Transport beschädigte Lieferungen können innert 10 Tagen retourniert werden und werden ersetzt. Nach Ablauf von 10 Tagen gilt die Lieferung als angenommen.
- 3.3. Intraokularlinsen der Typen AcrySo[®] IQ Toric, AcrySo[®] IQ ReSTOR[®] & ReSTOR[®] Toric wie auch AcrySo[®] Cachet[®] werden mit einer zweiten Intraokularlinse des gleichen Typs als „Back up“ kostenfrei geliefert.
- 3.4. Leihinstrumente werden für Demozwecke für einen vertraglich zu definierenden Zeitraum kostenlos zur Verfügung gestellt. Ist dieser Zeitraum nicht vertraglich definiert, gelten 4 Wochen als Ausleihdauer. Die Instrumente sind nicht steril und müssen deshalb vor der Anwendung sterilisiert werden. Während des Einsatzes der Instrumente ist der Kunde für die korrekte Reinigung und Wiederaufbereitung verantwortlich. Allen Instrumenten liegt eine Produktinformation bei, welche die korrekte Wiederaufbereitung beschreibt. Die Nichteinhaltung einer vereinbarten Auslieferfrist ist durch den Kunden schriftlich zu mahnen sowie IVANTIS eine Nachfrist von mindestens zwei Wochen zur Auslieferung einzuräumen.

4. LIEFERUNGEN, INSTALLATIONEN UND ABNAHMEN VON GERÄTEN

- 4.1. Die Lieferung für Geräte erfolgt ab Werk bis zum vereinbarten Installationsort. Die Installation und das Erstellen der technischen Betriebsbereitschaft und die technische Abnahme werden durch IVANTIS durchgeführt. Ist der Installationsort im Vertrag nicht explizit erwähnt, befindet sich dieser am Sitz des Kunden.
- 4.2. Die Nichteinhaltung einer vereinbarten Lieferfrist ist durch den Kunden schriftlich zu mahnen sowie IVANTIS eine Nachfrist von mindestens vier Wochen zur Lieferung einzuräumen.
- 4.3. Kann der Installationsort beim Kunden nur mit besonderem Aufwand (z.B. Einsatz eines Krans, einer Hebebühne usw.) erreicht werden, übernimmt der Kunde die dadurch entstehenden Mehrkosten.
- 4.4. Der Kunde sorgt für geeignete Räume am Installationsort. Die technischen und räumlichen Voraussetzungen sind vom Kunden gemäss den Angaben von IVANTIS bis zur Installation bereit zu stellen. Die Spezifikationen sind bei IVANTIS jederzeit erhältlich. Diese Vorarbeiten sind vom Kunden entsprechend den jeweils gültigen Installationsvorschriften von IVANTIS auszuführen. Sie müssen spätestens eine Woche vor dem vereinbarten Liefertermin beendet sein. Alle Schäden und Nachteile, welche auf Mängel der elektrischen Installation, der Klimatisierung, der Stromqualität und der vom Kunden zur Verfügung gestellten elektrischen Anschlüsse und Einrichtungen beruhen, gehen zu Lasten des Kunden.
- 4.5. Nach der Medizinprodukteverordnung (MepV) dem Betreiber obliegende Verpflichtungen sind vom Kunden zu erfüllen.
- 4.6. Der Übergang von Nutzen und Gefahr der Geräte auf den Kunden erfolgt zum Zeitpunkt der technischen Abnahme am Installationsort. Abnahmedatum ist der Tag der technischen Abnahme, an welchem der Kunde die Geräte, vorbehaltlich nicht erkennbarer Mängel, schriftlich akzeptiert. Im Falle einer Inbetriebnahme durch den Kunden vor der technischen Abnahme gilt das Gerät ebenfalls als akzeptiert (nicht erkennbare Mängel vorbehalten).
- 4.7. Die durch den Annahmeverzug des Kunden entstehenden Mehrkosten (z.B. Lagerung und Überholung der Geräte) gehen zu Lasten des Kunden.

5. RETOUREN VON VERBRAUCHSMATERIAL UND INSTRUMENTEN

- 5.1. Warenretouren haben an die InTraLog Hermes AG c/o Alcon Switzerland SA (4.OG – Lager Grieshaber), Dürrenhübelstrasse 7, CH- 4133 Pratteln zu erfolgen.
- 5.2. Die Kosten für Warenretouren trägt der Kunde. Ausgenommen sind Retouren der „Back up“ Intraokularlinsen gemäss Ziff. 3.3 vorstehend, welche unter Einhaltung von Ziff. 5.4 nachfolgend kostenlos vom Kunden retourniert werden können.
- 5.3. Korrekt und mängelfrei gelieferte Ware ist von der Rücknahme ausgeschlossen.
- 5.4. Retouren der „Back up“ Intraokularlinsen gemäss Ziff. 3.3 vorstehend haben innert 14 Tagen nach der Implantation der ersten Intraokularlinse in der Originalverpackung zu erfolgen. Der Kunde trägt die Gefahr bis und mit Vollendung des Rücktransports.
- 5.5. Retouren von Leihinstrumenten erfolgen nach den geltenden gesetzlichen Richtlinien in gereinigtem und wieder aufbereitetem Zustand in der Originalverpackung. Diese werden nur mit einer schriftlichen Bestätigung vom Kunden akzeptiert.

6. RECHNUNGSTELLUNG UND ZAHLUNG

- 6.1. Alle Preise verstehen sich exkl. der jeweils gültigen MWST.
- 6.2. Die von IVANTIS in Rechnung gestellten Preise entsprechen den zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen und vereinbarten Preisen. Sind keine besonderen Konditionen vereinbart, gelten die Listenpreise. Diese sind für Kunden jederzeit bei IVANTIS einsehbar. IVANTIS ist auch bei individuell vereinbarten Preisen jederzeit berechtigt, die Preise für die vertragsgegenständlichen Produkte nach eigenem Ermessen einseitig zu ändern bzw. zu erhöhen, insb. um Kostensteigerungen bei Herstellung und Vertrieb Rechnung zu tragen. Gründe, die eine solche Preisanpassung bedingen können, sind unter anderem gestiegene Rohstoffpreise, Produktions- oder Vertriebskosten, allgemeine Verkaufs- oder Verwaltungskosten und andere Gemeinkosten (z. B. Miete, Zinsen und andere Finanzierungskosten, Kosten für Personal oder Dienstleister)

sowie staatlich auferlegte Abgaben, Steuern oder eine Erhöhung von (Konsumenten-)Preisindizes. IVANTIS wird die Kunden mindestens 30 Tage vor der geplanten Preisanpassung hierüber in Kenntnis setzen.

- 6.3. Indirekte Steuern, einschliesslich einer allfälligen Erhöhung der MWST oder zusätzliche Gebühren gehen zu Lasten des Kunden.
- 6.4. Der Kunde verpflichtet sich, in Einhaltung von Art. 33 Abs. 3 lit. b des Heilmittelgesetzes (HMG) und Art. 56 Abs. 3 des Krankenversicherungsgesetzes (KVG) dem Schuldner der Vergütung die direkten oder indirekten Vergünstigungen weiterzugeben.
- 6.5. IVANTIS verpflichtet sich, die Transparenz der Preise und Vergünstigungen im Kaufvertrag zu wahren.
- 6.6. Sofern nicht anders vereinbart, sind im Kaufpreis von Geräten 3 Arbeitstage klinisches Training durch Fachpersonal von IVANTIS inbegriffen.
- 6.7. Die Rechnungsstellung für Geräte erfolgt erst nach der klinischen Einweisung durch IVANTIS.
- 6.8. Die von IVANTIS gestellten Rechnungen sind netto innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum zu zahlen.
- 6.9. Nach Ablauf dieser Frist von 30 Tagen fällt der Kunde unmittelbar in Verzug und Verzugszinsen in Höhe von 8% p.a. sind geschuldet.
- 6.10. Bei fortgesetzter Nichtbeachtung der Zahlungsfristen behält sich IVANTIS das Recht vor, Lieferungen nur gegen Vorkasse vorzunehmen oder gegen einmalige Vorankündigung die Direktlieferung an den Kunden komplett einzustellen. IVANTIS übernimmt für dadurch entstandene Nachteile und Schäden seitens des Kunden, wie z.B. Operationsausfälle etc., keinerlei Haftung.
- 6.11. Die persönliche Kreditlimite ist jederzeit auf Verlangen einsehbar und vom Kunden einzuhalten. IVANTIS behält sich das Recht vor, die Kreditlimite jederzeit und ohne Vorankündigung auf die aktuelle Situation anzupassen.
- 6.12. Verrechnungen von „Back up“ Intraokularlinsen gemäss Ziff. 3.3 vorstehend erfolgen innert 7 Tagen nach unbenutztem Ablauf der Retourenvereinbarung gemäss Ziff. 5.4 vorstehend.
- 6.13. Leihinstrumente, welche nicht im vereinbarten Zeitraum und/oder nicht im Einklang mit Ziff. 5.5 retourniert wurden, werden dem Kunden zum Listenpreis fakturiert.

7. EIGENTUM UND SCHUTZRECHTE

- 7.1. Das Eigentum an der Ware geht zum Zeitpunkt der Lieferung über. Davon ausgeschlossen sind Geräte. Diese bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises und aller Nebenkosten im Eigentum von IVANTIS.
- 7.2. IVANTIS ist berechtigt, an Geräten den Eigentumsvorbehalt gemäss Art. 715 f. ZGB bei der zuständigen Behörde am Domizil des Kunden eintragen zu lassen. Nach der vollständigen Bezahlung des Kaufpreises und aller Nebenkosten wird IVANTIS den eingetragenen Eigentumsvorbehalt löschen lassen.
- 7.3. Bis zur vollständigen Bezahlung des Gesamtpreises darf der Kunde die Produkte weder auf Dritte übertragen oder sonst wie veräussern, noch diese verpfänden. Der Kunde nimmt Kenntnis davon, dass er auch im Falle ganzer oder teilweiser Zerstörung der Produkte nach dem Gefahrenübergang, aus welchem Grund auch immer, zur Bezahlung des Gesamtkaufpreises verpflichtet bleibt.
- 7.4. Nach Übergang des Eigentums verpflichtet sich der Kunde, die Geräte seinerseits nicht weiter zu verkaufen, ohne vorher IVANTIS die Möglichkeit eines Rückkaufs zu dem von einem Dritten angebotenen Preis eingeräumt zu haben.
- 7.5. Die Ausübung eines Retentionsrechts auf Geräte, Programme und Datenträger ist ausgeschlossen.
- 7.6. Sämtliche Schutzrechte wie Patente, Urheberrechte, Marken- oder Designrechte und Know-how verbleiben im alleinigen Eigentum von IVANTIS oder ihren Lizenzgebern. Das Nutzungsrecht des Kunden ist unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Vorschriften ausschliesslich auf den vertragsgemässen Gebrauch der Produkte beschränkt.
- 7.7. Die von IVANTIS dem Kunden zur Verfügung gestellten Handbücher, Zeichnungen, Diagramme und anderes, sich auf die Geräte beziehendes Material, bleiben Eigentum von IVANTIS. Dieses Material darf nur mit ausdrücklicher und schriftlicher Zustimmung von IVANTIS vervielfältigt oder an dritte Personen weitergegeben werden. Der Kunden verpflichtet sich ausdrücklich, alle im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses erlangten Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnisse, von denen er Kenntnis erlangt, vertraulich zu behandeln.

8. PRODUKTANWENDUNG UND VERSICHERUNG

- 8.1. Der Kunde verpflichtet sich, die Produkte zu pflegen und gemäss DFU (Directions for Use) zu verwenden, sodass gewährleistet ist, dass die Produkte keinen Schaden nehmen. Dies betrifft sowohl die Lagerung als auch aktive Massnahmen, die den Betriebszustand (Performance) und damit die Lebensdauer verbessern. Der Kunde verpflichtet sich, die vorgeschriebenen Anweisungen in den vom Hersteller angegebenen Intervallen und gegebenenfalls unabhängig von den Benutzungsintervallen durchzuführen.
- 8.2. Reklamationen, insbesondere Reklamationen des Endkunden, sind IVANTIS unverzüglich zu melden. Dabei sind dem Unternehmen alle zur Bearbeitung des Falls erforderlichen Einzelheiten mitzuteilen.
- 8.3. Der Kunde ist verpflichtet, die Geräte gegen alle Gefahren, insbesondere gegen Brand, Explosion, Maschinenbruch, Wasser- und Handhabungsschäden, sowie Diebstahl, zu versichern. Der Versicherungsschutz muss so lange gewährleistet sein, bis die Geräte voll bezahlt sind und der Kunde seinen übrigen vertraglich festgelegten Verpflichtungen voll nachgekommen ist. Der Kunde verpflichtet sich, in der Höhe des noch zu entrichtenden Teilkaufpreises, allfällige von einer Versicherung geleistete Schadenersatzzahlungen an IVANTIS weiterzuleiten. Mit der Unterschrift des Kaufvertrages bestätigt der Kunde, dass eine entsprechende Versicherung besteht.
- 8.4. Der Kunde verpflichtet sich, die Wartung und den Unterhalt der Geräte nach Vorgaben von IVANTIS auf eigene Kosten vorzunehmen, sofern schriftlich nichts Gegenteiliges vereinbart wurde. Die Wartung erfolgt gemäss separatem Wartungsvertrag.
- 8.5. Der Kunde verwendet IVANTIS-Artikel ausschliesslich in Original- Verpackung und gemäss den dafür vorgesehenen Bestimmungen. Eine geöffnete oder veränderte Originalpackung wird als gebraucht angesehen und dem Kunden verrechnet.
- 8.6. Der Kunde berechtigt IVANTIS, jederzeit die Lagerkonditionen und die Herstellungsdaten der IVANTIS-Produkte in seinem Besitz zu überprüfen.
- 8.7. Im Rahmen und nach Massgabe des Wartungsvertrages für die Geräte wird IVANTIS dem Kunden allfällige Verbesserungen der Basissoftware zusammen mit den zur Anwendung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung stellen. Ausgenommen hiervon sind Systemerweiterungen.
- 8.8. **Warnhinweise und Vorsichtsmassnahmen:** Der Hydrus Microstent sollte nur von Ärzten verwendet werden, die eine entsprechende Ausbildung in der Augen Chirurgie, der Behandlung des Glaukoms und der Hydrus Microstent Verfahren erhalten haben.

9. GEWÄHRLEISTUNG UND HAFTUNG

- 9.1. Es gelten folgende Gewährleistungsfristen:
- 9.2. Für Verbrauchsmaterial und Instrumente gilt eine Gewährleistungsfrist von 6 Monaten ab Lieferung;
- 9.3. für Phako Handstücke gilt eine Gewährleistungsfrist von 6 Monaten oder 300 Sterilisationszyklen ab Lieferung, je nachdem, was zuerst erreicht wird;
- 9.4. für Mängel an anderen Geräten z.B. Konstruktions- oder Materialfehler, ferner das Fehlen zugesicherter Eigenschaften gilt eine Gewährleistungsfrist von 12 Monaten ab technischer Abnahme.
- 9.5. Die Gewährleistung für Geräte entfällt, wenn der Kunde ohne vorherige schriftliche Zustimmung von IVANTIS Änderungen an den Geräten vornimmt. Die Gewährleistung verfällt ebenfalls, wenn der Kunde Störungen selbst beseitigt oder durch Dritte beseitigen lässt oder wenn er Zubehör oder Verbrauchsmaterial verwendet, das nicht den Spezifikationen von IVANTIS entspricht.
- 9.6. Während der Gewährleistungsfrist hat der Kunde IVANTIS rechtzeitig über jeden Standortwechsel der Geräte zu informieren.
- 9.7. Im Falle eines Mangels während der Gewährleistungsfrist steht dem Kunden unter Ausschluss der gesetzlichen Gewährleistungsrechte gemäss Obligationenrecht ausschliesslich das Recht auf Nachbesserung zu. IVANTIS ist berechtigt, anstelle der Nachbesserung eine Ersatzlieferung vorzunehmen. Bleibt die Nachlieferung bzw. die Nachbesserung zweimal erfolglos, ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, sofern der Mangel den zugesicherten Gebrauch der gelieferten Geräte ausschliesst oder erheblich beeinträchtigt.
- 9.8. IVANTIS leistet keine Gewähr dafür, dass die Produkte frei von Schutzrechten Dritter sind.
- 9.9. Sämtliche weitergehenden Ansprüche des Kunden aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag werden wegbedungen, sofern nicht Absicht oder grobe Fahrlässigkeit von IVANTIS vorliegt. Vorbehalten bleiben zwingende gesetzliche Haftungsbestimmungen.

10. DATENSCHUTZ

- 10.1. IVANTIS erhebt vom Kunden Stammdaten (Name und Adresse), Verkaufsdaten (Umsätze, verkaufte Produkte etc.) sowie Besuchsberichte (z.B. Informationen über Produktdemonstrationen, Produktsupport, Produkttraining oder Teilnahme an Veranstaltungen). Die Daten werden von IVANTIS ausschliesslich zur Vertragsabwicklung und Pflege der Geschäftsbeziehungen mit dem Kunden verarbeitet und daher auch nur so lange gespeichert, wie dies für die Vertragserfüllung erforderlich ist und ein Interesse an einer solchen Geschäftsbeziehung besteht. Diese Verarbeitung ist, soweit sie zur Vertragserfüllung erforderlich ist, gemäss Art. 6 Abs. 1 lit. b DS-GVO erlaubt. Im Übrigen ist sie von Art. 6 Abs. 1 lit. f DS-GVO gedeckt, da IVANTIS ein berechtigtes Interesse an der Etablierung und Pflege der Geschäftsbeziehung mit seinen Abnehmern hat.
- 10.2. Für die Verarbeitung nutzt IVANTIS sowohl konzerninterne Dienstleistungen als auch externe Dritte (z.B. Hosting- und Frachtdienstleister). Falls

IVANTIS personenbezogene Daten ausserhalb der Schweiz, der EU oder des EWR übermittelt, stellt IVANTIS durch entsprechende Verträge stets sicher, dass ein dem schweizerischen/europäischen Datenschutzrecht entsprechendes, angemessenes Datenschutzniveau beim Empfänger eingehalten wird.

10.3. Der aktuelle Datenschutzbeauftragte von IVANTIS kann unter folgender Anschrift erreicht werden: alcon@privacy.com.

10.4. Gleichzeitig wird der Vollständigkeit halber darüber informiert, dass sich der Kunde im Falle einer Verletzung seiner Rechte bei der zuständigen Aufsichtsbehörde beschweren kann. Für Rückfragen des Kunden, insbesondere wenn er im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung verlangt oder der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten widersprechen will, kann er sich an die oben genannte E-Mail-Adresse wenden. Der Kunde wird IVANTIS ohne explizite vorherige Abstimmung unter keinen Umständen (End-)Kunden- oder Patientendaten unter in nicht anonymisierter Form oder in sonstiger auf eine individualisierbare Person zurückführbar zusenden oder im Rahmen einer Bestellung mitteilen. Bei einer Mitteilung entsprechender Daten ist IVANTIS berechtigt, diese zu schwärzen oder sofern keine andere Möglichkeit besteht, die Bestellung nicht auszuführen und den Bestellschein zu vernichten. In diesem Fall wird IVANTIS den Kunden informieren, sodass dieser eine neue Bestellung aufgeben kann.

11. VIGILANZ

Der Kunde ist verpflichtet, ihm zur Kenntnis gelangte unerwünschte Nebenwirkungen/Ereignisse im Zusammenhang mit einem Alcon Produkt unverzüglich an Alcon weiterzuleiten und nach Kräften mit Alcon zusammenzuarbeiten, um regulatorischen Meldeverpflichtungen nachzukommen. Auch wird er Alcon Mängel und Informationen, von denen er Kenntnis erlangt und die auf systematische Fehler der Produkte sowie Produkthaftungsfälle hindeuten, unverzüglich mitteilen.

12. COMPLIANCE/ANTI-KORRUPTION

- 12.1. Der Kunde gewährleistet, dass er und sein Personal sich im Rahmen der gesamten Vertragsbeziehung an sämtliche in der Schweiz gültigen Anti-Korruptionsvorschriften und eventuelle Branchenstandards halten werden – insbesondere die Sonderregelungen für das Gesundheitswesen.
- 12.2. Alcon erwartet von seinen Vertragspartnern, mit denen wir zusammenarbeiten, dass sie ihre Geschäfte fair und mit hoher Integrität führen, einschließlich der Einhaltung aller lokalen Gesetze und Branchenkodizes, die auf die für Alcon erbrachten Dienstleistungen anwendbar sind, und die Einhaltung des Verhaltenskodex für Dritte (der „Kodex“) sowie der Globale Richtlinie gegen Bestechung, die auf der Website von Alcon unter <https://www.alcon.ch/de/agb> abrufbar sind und der es insbesondere verbietet öffentliche Amtsträger oder Privatpersonen zu bestechen und Schmiergeldzahlungen anzunehmen.
- 12.3. Dem Vertragspartner ist es verboten, Bestechungshandlungen im Namen von Alcon zu begehen, und er verpflichtet sich, alle anwendbaren Gesetze und Vorschriften und Industriestandards in Bezug auf die Korruptionsbekämpfung einzuhalten. Der Vertragspartner darf im Namen von Alcon keine Wertübertragungen an Drittparteien vornehmen, ausser in der Art, in den Beträgen und unter Umständen, die in einer anwendbaren Leistungsbeschreibung von Alcon oder einer anderen von Alcon unterzeichneten schriftlichen Vereinbarung ausdrücklich genehmigt sind.
- 12.4. Erlangt Alcon Kenntnis von einem Verstoss des Vertragspartners oder dessen Personal gegen Anti-Korruptionsvorschriften oder anderweitige Verstösse gegen geltendes Recht oder besteht ein berechtigter Verdacht eines solchen Verstosses, so ist Alcon berechtigt, eine laufende Geschäftsbeziehung jederzeit fristlos zu kündigen, es sei denn, dem Vertragspartner gelingt die zweifelsfreie Ausräumung des Verdachts. Im Falle einer Kündigung hat der Kunde keine Entschädigungsansprüche gegen Alcon. Zudem haftet der Vertragspartner auf Schadenersatz.

13. SONSTIGES

IVANTIS behält sich das Recht vor, bei Bedarf die Produktpalette zu verändern. IVANTIS ist bemüht, den Kunden diesbezüglich rechtzeitig zu informieren.

14. ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

- 14.1. Diese AGB und die gestützt darauf abgeschlossenen Verträge unterstehen materiellem Schweizer Recht, unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980.
- 14.2. Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Zug.